

# osteuropa Recht

Fragen zur Rechtsentwicklung  
in Mittel- und Osteuropa sowie den GUS-Staaten  
53. JAHRGANG · HEFT 6 Dezember 2007

---

**Angelika Nußberger**

## **Der „Russische Weg“ – Widerstand gegen die Globalisierung des Rechts?**

### I. Einleitung

Am 14. Januar 2003 wurde in einem Saal des Andrej-Sacharov-Museums und Gesellschaftszentrums in Moskau die Ausstellung *Vorsicht, Religion!* eröffnet. Gezeigt wurden Exponate von 39 Künstlern aus Russland und dem Ausland, etwa eine Darstellung Christi mit der Aufschrift „Coca-Cola. This is my blood“ oder ein Triptychon mit dem Titel „Am Anfang war das Wort“. Darauf wurden die Silhouetten von drei Personen dargestellt, die vor Texten aus der Bibel, dem „Kommunistischen Manifest“ und „Mein Kampf“ gekreuzigt werden; Hinrichtungswerkzeuge sind Kreuz, fünfzackiger Stern und Hakenkreuz. Die Kritik richtete sich, wie deutlich erkennbar war, gegen die Religion an sich, nicht nur und nicht in erster Linie gegen die Orthodoxie, auch wenn einzelne Exponate Anspielungen gerade auf die orthodoxe christliche Tradition enthielten. Dies galt etwa für Ikonen aus Pappe mit den Aufschriften „wodka“, „kalaschnikow“, „Russian art“, „Lenin“ und „1917“. Diese Ausstellung war wenig erfolgreich und hätte sicherlich weder die russische noch die internationale Presse beschäftigt, wären die Exponate nicht wenige Tage nach der Vernissage von Fanatikern der Russisch-orthodoxen Kirche mit Farbe besprüht und zertrampelt worden. Es wurden zwei Strafverfahren eingeleitet, zum einen gegen diejenigen, die die Kunstwerke zerstört hatten, zum anderen gegen die Organisatoren der Ausstellung. Das erste Strafverfahren wurde wenig später mit einer Entschuldigung eingestellt, das zweite Verfahren führte zur Verurteilung der Organisatoren der Ausstellung zu empfindlichen Geldstrafen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. zu den Details und Hintergründen des Falles die Dokumentation bei Michail Ryklin, *Mit dem Recht des Stärkeren. Russische Kultur in Zeiten der „gelenkten Demokratie“*, Frankfurt 2006, sowie die Analyse bei Margareta Mommsen/Angelika Nußberger, *Das System Putin. Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland*, München 2007, S. 157 ff.

Die öffentliche Diskussion zu dem Fall drehte sich nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, um die – schwierige – Grenzziehung zwischen Religions- und Meinungsfreiheit.<sup>2</sup> Vielmehr wurde eine heftige Auseinandersetzung um die russischen Werte auf der einen Seite und internationale oder europäische Vorgaben auf der anderen Seite geführt. „Souveränität“ vs. „Globalisierung“ – das waren die Antipoden der Diskussion, Antipoden, die der Präsident des Russischen Verfassungsgerichts auch in anderem Zusammenhang als unterschiedliche Wegweiser in der Rechtsentwicklung Russlands thematisierte.<sup>3</sup> Der Begriff der „Souveränität“, auch der „souveränen Demokratie“<sup>4</sup> sind Schlagworte, mit denen gegenwärtig juristische Abgrenzungspolitik gegen – aus russischer Sicht nur vorgeblich – „universelle“ Standards betrieben wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die allgemeine Frage nach der Akzeptanz der Globalisierung von rechtlichen Werten und Ideen in Russland. Welche Widerstände stehen der Übertragung internationaler Standards in nationales Recht gegenüber?

Inwieweit Standards übertragbar oder eben nicht übertragbar sind, soll im Folgenden am Beispiel der Idee der Rechtsstaatlichkeit diskutiert werden. Dieses Konzept war – einmal abgesehen von verschiedenen Diskussionsansätzen in der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts<sup>5</sup> – im russischen bzw. sowjetischen Staatsrecht nicht präsent, sondern wurde als „bourgeois“ abgetan.<sup>6</sup> In das russische Rechtssystem eingeschleust wurde es mit der von Michail Gorbatschow bei der 19. Parteikonferenz initiierten Diskussion

<sup>2</sup> Dieses Problem beschäftigt die Rechtsprechung vielfach; vgl. z.B. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 20.9.1994, (Otto-Preminger-Institut v. Österreich) zur Beschlagnahme und Einziehung eines Films, der die christliche Religion diskreditiert; die Entscheidung des israelischen Supreme Court vom 15. 6. 1989 Universal City Studios Inc. v. Films and Plays Censorship Board (H.C.J. 806/88), in der es um das zum Schutz religiöser Gefühle ausgesprochene Verbot des Films „The Last Temptation of Christ“ geht oder den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.1997 (NJW 1999, 305) zum Verhältnis zwischen Kunstfreiheit und ordnungsbehördlichen Eingriffen im Fall des Rock-Comicals „Das Maria-Syndrom“.

<sup>3</sup> Valerij Zorkin, Sudebnaja zaščita meždu golobalizaciej i suverenitetom (Rechtsschutz zwischen Globalisierung und Souveränität), Rossijskaja Gazeta, vom 18.7.2007, <http://www-rg.ru/2007/0718/zorkin.html>. In dem Artikel geht es um die Mängel im russischen Rechtssystem, denen es abzuwehren gilt, um den Exodus russischer Bürger zum EGMR nach Straßburg einzudämmen, und damit um einen Aufruf, der Globalisierung – verstanden als Einflussnahme auf das russische Rechtssystem von außen – im Bereich des Rechtsschutzes Grenzen zu setzen.

<sup>4</sup> Dieser Begriff wurde von Vladislav Surkov, dem stellvertretenden Leiter der Administration des Präsidenten, vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Ukraine im Zusammenhang mit der „orangenen Revolution“ geprägt und dient der Abgrenzung eines nationalen russischen Demokratie Modells von dem Modell der westlichen Demokratie; vgl. Margarete Mommsen, Surkows „souveräne Demokratie“ – Formel für einen russischen Sonderweg?, in: Russlandanalysen Nr. 114, 10.10.2006, S. 2-5, Mommsen/Nußberger (aaO FN 1), S. 26 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu Chris Mögelin, Ursprünge rechtsstaatlichen Denkens in den Mittel- und Osteuropäischen Staaten am Beispiel Russland, Arbeitsbericht des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien Nr. 5/99 (<http://fit.euv-frankfurt-o.de/Veroeffentlichungen/fitdp.htm>, letzter Zugriff 23.11.2007); zu den Justizreformen des 19. Jahrhunderts, die als im Zeichen der Rechtsstaatlichkeit stehend gesehen werden können vgl. Jörg Baberowski, Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864-1914, Frankfurt a.M. 1996, S.39 ff.

<sup>6</sup> Stattdessen wurde von revolutionärer bzw. sozialistischer Gesetzmäßigkeit gesprochen; vgl. Friedrich-Christian Schroeder, 74 Jahre Sowjetrecht, München 1992, S. 17 ff, vgl. zur rechtsstaatlichen Entwicklung auch Jürgen Zarusky, Von der Autokratie zum Totalitarismus und wieder zurück? Staatsentwicklung und (fehlende) Rechtsstaatlichkeit in Russland vom Reformzaren Alexander II bis zu Putins „gelenkter Demokratie“, in: Rolf Kappel/Hans Werner Tobler / Peter Waldmann (Hg.), Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung, Freiburg 2005, S. 97 ff; Michael Silnizki, Der Geist der russischen Herrschaftstradition, Weimar, Wien, S. 149 ff

über einen „sozialistischen Rechtsstaat“.<sup>7</sup> Die daraufhin Ende der 80er, Anfang der 90er geführte offene Diskussion und ihre Folgen für die Rechtsentwicklung soll einleitend kurz skizziert werden. Im zweiten Teil gilt es dann, die Abstoßreaktionen nach der ersten Phase der euphorischen Rezeption, die im Grunde bereits Mitte der 90er Jahre zu beobachten sind, zu erläutern. Im dritten Teil schließlich soll der Frage nachgegangen werden, ob der bei der Rezeption des Rechts beobachtbare „Tanz von Anziehung und Abstoßung“<sup>8</sup>, nur ein besonderes russisches Phänomen ist oder ob er Grundprobleme bei der Rezeption von externen Standards offenbart.

## II. Die Rezeption der Idee des Rechtsstaats in Russland zu Beginn der 90er Jahre

Noch zu Beginn der 80er Jahre trennten Ost und West tiefe ideologische Gräben. Es war ein ideologisches „Muss“, alle Ideen, die aus dem Westen kamen, insbesondere, soweit sie Staat und Recht betrafen, mit negativen Etiketten wie „bourgeois“ abzustempeln. Nicht nur einer Rezeption, sondern auch bereits einer unvoreingenommenen Diskussion standen unüberwindbare Barrieren entgegen. Ein erster Schritt zur Öffnung war, einen aus dem „Westen“ stammenden Begriff, den Begriff des „Rechtsstaats“ (pravovoe gosudarstvo), juristisch und politisch salonfähig zu machen. Daher datiert man den Beginn der Rechtsstaatsdiskussion auf die Rede Gorbatschows vor dem 19. Parteikongress 1988, als er erstmals von einem „sozialistischen Rechtsstaat“ sprach.<sup>9</sup>

Aus der Sicht der orthodoxen marxistisch-leninistischen Theorie war Rechtsstaatlichkeit als Blendwerk eines auf Ausbeutung beruhenden Staates abgelehnt worden. Die mit der Oktoberrevolution proklamierte Diktatur des Proletariats negierte Rechtssicherheit – das Recht sollte in den Dienst der Revolution gestellt werden und war nach Zweckmäßigkeitserüberlegungen abänderbar.<sup>10</sup> Außerdem wurden Grundrechte nur den „Ausbeuteten“, nicht aber den „Ausbeutern“ zuerkannt.<sup>11</sup> Die gesellschaftliche Entwicklung wurde als von unvereinbaren Interessen bestimmt gesehen; es ging nicht um einen Ausgleich der Interessen, sondern um die Eliminierung derer, die die „falschen“ Interessen vertraten. – Auf dieser Basis scheint eine Rezeption rechtsstaatlicher Ideen ausgeschlossen. Aber die ursprüngliche Doktrin war mehrfach abgeändert worden, was sich auch in den

<sup>7</sup> Vgl. Offene Worte. Gorbatschow, Ligatschow, Jelzin und 4991 Delegierte diskutieren über den richtigen Weg. Sämtliche Beiträge und Reden der 19. Gesamtsowjetischen Konferenz der KPdSU in Moskau. Nördlingen 1988.

<sup>8</sup> „Der Westen und Russland verlieren einander unzählige Male. Dieser Tanz von Anziehung und Abstoßung dauert jahrhundertlang, und die gerade anstehende Zeit der Abstoßung kann man philosophisch gelassen nehmen.“ Andrej Pionkovskij, Am Fenster nach Europa, Gesamtrussischer bürgerlicher Kongress, 27.6.2006, <http://www.civitas.ru/press.php?code=327&year=2006&month=6> (letzter Zugriff 13.03.2007).

<sup>9</sup> Vgl. dazu Angelika Nußberger, Ende des Rechtsstaats in Russland? Probleme der rechtsstaatlichen Entwicklung im Spiegel der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Köln 2007, S. 5 ff, Friedrich-Christian Schroeder, Moskau entdeckt den Rechtsstaat. Neubeginn nach einer Zeit der Begriffsverdrehung, in: FAZ 1988, N. 165 vom 19.7.1988, S. 10.

<sup>10</sup> Schroeder (aaO FN 6), S. 10 ff.

<sup>11</sup> Vgl. beispielsweise die Regelung zum Wahlrecht in der Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik vom 10.7.1918, nach der „alle diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus produktiver und gesellschaftlich nützlicher Arbeit bestreiten“ wählen dürfen, diejenigen, die als Ausbeuter angesehen und in einzelnen Gruppen wie etwa „Personen, die zur Erzielung von Gewinn Lohnarbeit in Anspruch nehmen“, oder auch „Mönche und geistliche Diener der Kirchen und religiösen Kulte“ kategorisiert werden, dagegen ausgeschlossen sind (Art. 13).

verschiedenen sowjetischen Verfassungen widerspiegelte. Seit der Brežnev-Verfassung aus dem Jahr 1977 wurde der Staat als „Staat des gesamten Volkes“ begriffen; man ging davon aus, dass die kapitalistische Klasse endgültig beseitigt worden sei.<sup>12</sup> Damit war im Grunde aber ein erster Schritt – bereits lange vor Gorbatschow – vollzogen, um alle Staatsbürger und nicht nur eine bestimmte Klasse als Träger von Grundrechten anzusehen. Allerdings ging man noch immer davon aus, dass die Grundrechte nicht dem Staat vorgegeben waren, sondern vom Staat verliehen wurden. Freiheit war nicht unbegrenzt, sondern musste für die vom Staat vorgegebenen Ziele eingesetzt werden.<sup>13</sup>

In der Perestrojka-Zeit drehte sich die Diskussion nunmehr darum, was ein „sozialistischer Rechtsstaat“ sein könne.<sup>14</sup> Zunächst versuchte man, einen Rechtsstaat aus den Ideen Lenins und der Oktoberrevolution zu entwickeln und damit aus dem Eigenen, Vertrauten zu schöpfen. So finden sich in den wissenschaftlichen Aufsätzen aus dieser Zeit mehr Zitate von Marx und Lenin als von Philosophen der Aufklärung oder westlichen Denkern.<sup>15</sup> Man sah das für die Sowjetunion charakteristische „administrative Kommando-system“ als historischen Irrweg, nicht aber als Widerlegung sozialistischer Ideen an. Der Diskurs entwickelte aber innerhalb von kurzer Zeit eine verblüffende Eigendynamik. Richtwert war schon bald nicht mehr der Sozialismus, sondern die Ideen der „zivilisierten Welt“, wie immer wieder betont wurde. Dass damit implizit sowjetisches Gedanken-gut als „unzivilisiert“ abgetan wurde, passte zu einem nur kurze Zeit dauernden, dennoch emphatischen Prozess der Selbstkritik.

Ein Zitat aus der „Konzeption der Gerichtsreform“, die der Oberste Sowjet der RSFSR 1991 angenommen hatte, vermag den Geist der Zeit zu verdeutlichen:

„Die Rückkehr des Vaterlandes in den Schoß der zivilisierten Welt erfordert, dass die politische und wirtschaftliche Umgestaltung von einer Rechtsreform begleitet wird. Der Staat, der aufgehört hat, ein Instrument der Unterdrückung in den Händen eines totalitären Regimes zu sein, wird demokratisch, um letzten Endes den heroischen Akt der Selbstverleugnung zu vollbringen und sich von einem politischen in einen Rechtsstaat zu verwandeln.“<sup>16</sup>

Mit der radikalen Negation der Werte der eigenen Rechtstradition wurde ein freies Feld geschaffen, das mit den aus dem Westen importierten Ideen neu zu bestellen war. Der ideologische Bruch, der, ebenso wie die Ideologie selbst, alle Bereiche des Lebens und des Rechts durchzog, schuf eine ideale Voraussetzung für die Rezeption von Institutionen und Ideen. Man hatte den Ehrgeiz, keine Abstriche bei der Aufnahme der universell anerkannten Rechtsstandards, der „Weltstandards“ (russisch: mirovnye standarty), zu

<sup>12</sup> Vgl. die Präambel der sowjetischen Verfassung von 1977: „Die Sowjetmacht verwirklichte, nachdem sie im Bürgerkrieg gesiegt und die imperialistische Intervention abgewehrt hatte, tiefgreifende sozialökonomische Umgestaltungen, beseitigte ein für allemal die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, Klassenantagonismen und nationalen Hader.... In der UdSSR wurde die entwickelte sozialistische Gesellschaft aufgebaut.“

<sup>13</sup> Vgl. die Grundrechtsgewährleistungen in den sowjetischen Verfassungen „in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung“ (z.B. im Bezug auf die Rede- und Pressefreiheit, Art. 50 der sowjetischen Verfassung von 1977).

<sup>14</sup> Alfred N. Sokolov, *Der sozialistische Rechtsstaat. Sein Konzept und seine Entwicklung in der UdSSR, Der Staat 1991*, S. 594-608.

<sup>15</sup> Vgl. z.B. Vladimir Chetvernin, *A Socialist State Committed to Law: a Democratic State*, in: *Authoritarianism and Democracy*, Moskau 1990, S. 171 ff; eine allgemeine Analyse zur ersten Rezeption des Rechtsstaatsbegriff in der sowjetischen wissenschaftlichen Literatur Ende der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts findet sich bei Silnizki (aaO FN 6), S. 149 ff.

<sup>16</sup> Konzeption der Gerichtsreform in der RSFSR, 1992. In: *Vedomosti sesda narodnych deputatov Rossijskoj Federazii*, 13.5.1993, Nr. 19, Pos. 685.

machen und alle Errungenschaften, die in den westlichen Ländern nach Jahrzehnten der Diskussion Gemeingut geworden waren, im Verhältnis eins zu eins zu übernehmen. So spiegelt etwa der Grundrechtskatalog der Russischen Verfassung von 1993 den *status quo* des Konstitutionalismus Ende des 20. Jahrhunderts wider und enthält auch Rechte wie das Recht auf den Schutz der Privatsphäre<sup>17</sup>, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>18</sup> oder das Recht auf Umweltschutz<sup>19</sup>.

Erst bei genauerem Hinsehen erkennt man einzelne Besonderheiten, die als dem russisch-sowjetischen Erbe geschuldet angesehen werden können. Ein Beispiel für eine bewusste Abgrenzung zum Modell des Sowjetstaats ist etwa die Bestimmung, dass es keine Staats- oder Pflichtideologie gebe.<sup>20</sup> Die viel diskutierte starke Stellung des Präsidenten ist dagegen nicht grundsätzlich anders ausgestaltet als die starke Stellung des Präsidenten nach der französischen Verfassung.<sup>21</sup> Als Besonderheit ist lediglich der berühmte Artikel 80 Abs. 2 anzusehen, in dem es heißt: „Der Präsident der Russischen Föderation ist der Garant der Verfassung der Russischen Föderation und der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.“ Diese offene Formulierung lässt viel Spielraum für Interpretationen. Allerdings ist der nachfolgende Satz als rechtsstaatliche Bremse einer allzu weit reichenden präsidentiellen Macht anzusehen, indem darauf verwiesen wird, der Präsident könne Maßnahmen zur Wahrung der Souveränität der R.F., ihrer Unabhängigkeit und staatlichen Einheit nur „in dem von der Verfassung der R.F. vorgesehenen Verfahren“ treffen.<sup>22</sup>

Auch bewährte Institutionen wurden mehr oder weniger originalgetreu nachgebaut: ein Parlament mit einer aus Vertretern der föderalen Subjekte zusammen gesetzten zweiten Kammer, ein Verfassungsgericht und ein Ombudsman übernehmen nach der Konzeption der Verfassung ähnliche Aufgaben wie etwa in den westeuropäischen Staaten. Eine grundlegende Reform der Gerichte sollte dafür sorgen, dass geschriebenes Recht auch umgesetzt wird.

Als Fazit lässt sich festhalten: Der Architektenplan für die Umsetzung der internationalen Standards war fertig. Mehr noch – auch die Fassaden waren bereits errichtet.

### III. Abstoßreaktionen

Allerdings ist es vielleicht kein Zufall, dass der Ausdruck der „Potemkin’schen Dörfer“ aus dem Russischen in die anderen Sprachen der Welt Eingang gefunden haben. Die Übernahme von Etiketten muss nicht die Übernahme des Inhalts bedeuten. Im Einzelnen ist aber zu differenzieren. Woraus resultieren die Abstoßreaktionen gegenüber den neuen Normen und Institutionen? Denn – um das Ergebnis vorwegzunehmen: In Russland gibt es wieder einen starken Staat. Aber keinen Rechtsstaat in dem Sinn, in dem dieser Be-

<sup>17</sup> Vgl. Art. 23 der Russischen Verfassung.

<sup>18</sup> Vgl. Art. 24 der Russischen Verfassung.

<sup>19</sup> Vgl. Art. 42 der Russischen Verfassung.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2 der Russischen Verfassung: „Es gibt keine Staats- oder Pflichtideologie.“

<sup>21</sup> Vgl. dazu Silvia von Steinsdorff, Die Verfassungsgenese der Zweiten Russischen und der Fünften Französischen Republik im Vergleich, in: ZfParl 26, 1995, S. 486-504.

<sup>22</sup> Zu der problematischen Auslegung dieser Bestimmung in der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts vgl. Angelika Nußberger, Rechts- und Verfassungskultur in der Russischen Föderation, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge, Band 54, 2006, S. 35 ff, S. 49 f.

griff in Deutschland, Frankreich und Italien oder auch in der von der europäischen Rechtstradition geprägten Satzung des Europarats verstanden wird.

Die Hinwendung zum Westen war letztlich ein kurzer *honeymoon*; die tabula-rasa-Rezeption rechtsstaatlicher Ideen und Institutionen in den frühen 90er Jahre endete schon bald, auch wenn in anderen Rechtsbereichen, etwa im Zivil-, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht weiterhin rechtliche Regelungen übernommen wurden und auch jetzt noch übernommen werden und sogar das EG-Recht auf das russische Recht nicht ohne Einfluss ist.<sup>23</sup>

Auf die Demokratie bezogen meint der russische Staatsrechtstheoretiker Martyšin, das Modell der Demokratie habe man nur gebraucht, um das kommunistische System zu stürzen. Als eigenständiges Regierungsmodell habe es aber für Russland angesichts des völligen Fehlens parlamentarischer Traditionen nie getaugt.<sup>24</sup> Zwar hat man die Äußerlichkeiten beibehalten – es gibt Wahlen, es gibt Parteien – aber es ist allgemein anerkannt, dass all dies nichts als Imitationen sind.<sup>25</sup> Das historische Erbe Russland als Transformationsbremse, geht es um die Demokratisierung des Landes, ist vielfach beschrieben worden.<sup>26</sup> Auf die Abstoßreaktionen gegenüber dem Rechtsstaatsmodell lässt sich dieser Befund allerdings nicht übertragen. Während Demokratie für Russland wohl nie wirklich gewollt war, da man sie als manipulierbar und schwach ansah, wandte man sich der Rechtsstaatsidee mit großen Hoffnungen zu.<sup>27</sup> Nichtsdestotrotz wurde das abstrakte Rechtsstaatsmodell, der „*mirovoj standart*“, umgeformt zu einem Rechtsstaat *à la russe*, der wesentlich mehr Kontinuität zu den russischen und sowjetischen Traditionen aufweist als zu dem aus dem Westen rezipierten Modell.

Fragt man nach den Gründen, so fällt zunächst auf, dass das fehlte, was man gemeinhin als „*fortuna*“ bezeichnet. Anfang der 90er Jahre war der experimentelle Rechtsstaat in Russland mit Herausforderungen konfrontiert, denen er nicht gewachsen war. Man muss sich die äußeren Umstände der Auflösung des sowjetischen Imperiums vergegenwärtigen: ein über 280 Millionen Menschen umfassender Koloss bricht auseinander, der Zerfallsprozess greift von den Sowjetrepubliken auf die Bestandteile der Russischen

<sup>23</sup> Vgl. z.B. im Bereich des Handelsrechts Tatjana Pashchenko, *Das Recht der Handelsgeschäfte in der Russischen Föderation*, Frankfurt u.a. 2003, S. 246 ff.

<sup>24</sup> O.V. Martyšin, *Nacional'naja političeskaja i pravovaja kul'tura v kontekste globalizacii* (Die nationale politische und rechtliche Kultur im Kontext der Globalisierung), in: *Gosudarstvo i Pravo* 2005, Nr. 4, S. 9 ff, S. 16: „Die Demokratie, oder besser der Kampf um die Demokratie, hat sich als wunderbares Mittel zur Zerstörung des kommunistischen Totalitarismus erwiesen. Wie deutlich ist, hat sich darin ihre historische Mission im Russland der Gegenwart erschöpft. Das Geheimnis des Einsatzes der führenden Kreise in den USA und der mächtigsten europäischen Staaten zur Verbreitung der Demokratie in Russland und dem Osten liegt gerade in der Möglichkeit der demokratischen Bewegung begründet, an dem Zusammenbruch der sich der Expansion des Westens entgegenstellenden totalitären und autoritären Systeme mitzuwirken. Eine effektive Art der Regierung, eine Form der Souveränität des Volkes ist die Demokratie in Russland nie geworden.“

<sup>25</sup> Andrew Wilson, *Virtual Politics. Faking Democracy in the Post-Soviet World*, New Haven/London 2005, S. 110 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Carsten Goehrke, *Russland: Transformationschancen und historisches Erbe*, in: Rolf Kappel/Hans Werner Tobler / Peter Waldmann (Hg.), *Rechtsstaatlichkeit im Zeitalter der Globalisierung*, Freiburg 2005, S. 135 ff, Mommsen/Nußberger (aaO FN 1), S. 12 ff.

<sup>27</sup> Vgl. auch die Analyse von James L. Gibson, *Russian Attitudes towards the Rule of Law: An Analysis of Survey Data*, in: Denis J. Galligan, Marina Kurkchian (Hg.), *Law and Informal Practices – The Post-Communist Experience*, Oxford 2003, S. 77-91, der aufgrund von Meinungsumfragen darlegt, dass die russischen Bürger, wenn sie die Wahl hätten, in einer Gesellschaft leben wollten, in der das Recht geachtet wird.

Föderation, insbesondere, soweit sie muslimisch geprägt sind – etwa auf Tatarstan und Tschetschenien – über, das Wirtschaftssystem bricht mehr oder weniger zusammen, die allgemeine Versorgungslage ist so schlecht, dass man Hilfslieferungen aus dem Westen entgegennimmt. Es gibt zuviel Recht, sowjetisches Recht, das zumeist nicht aus Gesetzen, sondern aus untergesetzlichem Behördenrecht besteht und zur Regelung der neuen Probleme völlig ungeeignet ist. Der Kampf um die Macht tobt auf allen Ebenen, zwischen Präsident und Parlament, zwischen Kommunisten und Liberalen, zwischen Zentrum und Regionen. Der Staat hat sich mit seiner neuen Verfassung selbst gezähmt, ist aber nicht in der Lage, die Versprechungen, die er gegeben hat, einzuhalten. Die Privatisierung entartet in einen Raubzug gegen staatliches Eigentum. Die Not der Massen diskreditiert das System.<sup>28</sup>

Aber das sind Probleme einer Übergangszeit, die auch in den anderen Transformationsstaaten anzutreffen waren und dort dennoch nicht zu grundsätzlichen Abstoßreaktionen gegenüber dem aus dem Westen kommenden Neuen geführt haben.<sup>29</sup> Es gilt also tiefer zu blicken. Warum wurde das Modell des Rechtsstaats in ein russisches Aliud verwandelt?

Hier sind zwei Phasen der Entwicklung zu unterscheiden. In einer ersten Phase in den frühen 90er Jahren versucht man – und „man“ heißt die alten und gleichzeitig auch neuen Eliten, da ein Wechsel nicht stattgefunden hat – tatsächlich, das Fremde zum Eigenen zu machen. Zeugnis davon legen etwa die Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts zum Strafprozessrecht ab, in denen Regelungen, die den Angeklagten zu einem Objekt staatlicher Macht machen, aufgehoben werden.<sup>30</sup> Lackmustest sind allerdings die beiden großen politischen Entscheidungen, die KPdSU<sup>31</sup> und die Tschetschenien-Entscheidung<sup>32</sup>. Beide enthalten wertvolle Ansätze zu einer Korrektur der Politik durch das Recht. Allerdings ist die Mehrheit der Richter bemüht, politisch akzeptable Kompromisse zu finden: Weder die kommunistische Partei als Ganze noch der Krieg in Tschetschenien auf der Grundlage eines Präsidialdekrets werden für verfassungswidrig erklärt. Die eigentlich mutigen – ganz dem Rechtsstaat verpflichteten – Argumentationen sind in die Sondervoten abgedrängt. Doch dies ist hier nicht weiter zu vertiefen, handelt es sich doch bereits um Rechtsgeschichte.

Von aktuellem Interesse ist die zweite Phase der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit, die wohl schon in der Mitte der 90er Jahre begonnen hat und bis zur Gegenwart andauert. Hier lässt sich von einem politisch motivierten „Widerstand der nationalen Kultur“ sprechen.

In aller Deutlichkeit bringt dies Martyšin auf den Punkt:

<sup>28</sup> Zu den „wilden“ 90er Jahren vgl. Christian Schmidt-Häuer, *Russland im Aufruhr. Innenansichten aus einem rechtlosen Reich*, München 1993, Margareta Mommsen, *Wer herrscht in Russland? Der Kreml und die Schatten der Macht*, München 2003.

<sup>29</sup> Vgl. aber die grundsätzlich kritische Bewertung der Rezeption westeuropäischer Rechtsstaatsideen in den Transformationsstaaten bei Csaba Varga, *Transition to Rule of Law. A Philosophical Assessment of Challenges and Realisations in a Historico-comparative Perspective*, in: Center for Asian Legal Exchange (Hg.), *Hungary's Legal Assistance Experiences in the Age of Globalization*, 2006, S. 185-214

<sup>30</sup> Vgl. dazu Nußberger (aaO FN 9), S. 27 ff.

<sup>31</sup> Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 30.11.1992, *Vestnik Konstitucionnogo Suda RF* 1993, Nr. 4-5, 37; vgl. dazu Otto Luchterhandt, *Der „KPdSU-Prozeß“ vor dem Verfassungsgericht Russlands*, in: *JöR NF* 43 (1995), S. 69-103, Nußberger (aaO FN 9), S. 12 ff.

<sup>32</sup> Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31.7.1995, *Vestnik Konstitucionnogo Suda RF* 1995, Nr. 5, 3, vgl. dazu Angelika Nußberger (aaO FN 22), S. 49 ff.

„Die Expansion einer fremden Kultur ruft immer Gegenreaktionen hervor. Auf der praktischen und emotionalen Ebene zeigt sich das im Widerstand der nationalen Kultur, auf der theoretischen Ebene in der Erkenntnis, dass es zwingend nötig ist, die staatlichen und rechtlichen Institutionen mit den realen, das heißt mit den nationalen Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen.“<sup>33</sup>

Was damit gemeint ist, soll im Folgenden an zwei Fällen aus der Gerichtspraxis verdeutlicht werden.

Zum einen handelt es sich um die rechtliche Lösung des eingangs erwähnten Falls „Vorsicht Religion!“<sup>34</sup> Die Grundrechte der Künstler und Organisatoren der Ausstellung, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit und das Grundrecht auf Kunstfreiheit sowie das Recht am Eigentum an den ausgestellten Kunstgegenständen, waren verletzt, nicht durch den Staat, aber durch Dritte; sie wurden *in flagranti* festgenommen. Nach der russischen Verfassung ist eine Schutzpflicht des Staates explizit vorgesehen. So heißt es an zentraler Stelle in Art. 2 der Verfassung: „Anerkennung, Beachtung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sind Verpflichtung des Staates“. Nach dem russischen Strafgesetzbuch ist sowohl die vorsätzliche Vernichtung oder Beschädigung von Eigentum (Art. 167 StGB) als auch „Vandalismus“, die Beschädigung von Eigentum an öffentlichen Orten (Art. 214 StGB) strafbar.<sup>35</sup> Deshalb wurde ein entsprechendes Strafverfahren eingeleitet. Bis hier reagiert der Rechtsstaat nach dem vorgesehenen Muster. Dann aber wird dieses Verfahren mit folgender Begründung eingestellt: Zum einen seien nicht ausreichend Fakten festgestellt worden, die, so wörtlich „auf die Anzeichen einer Straftat hindeuteten“, zum anderen habe man zwischenzeitlich gegen die Organisatoren der Ausstellung ein Strafverfahren eingeleitet. Das erste Argument zeigt die Willkür des Gerichts, da die Aussage im Widerspruch zu dem über den Tathergang aufgenommenen Protokoll steht; die Bilder von der zerstörten Ausstellung waren um die Welt gegangen. Ob die Entscheidung des Gerichts insoweit auf politischem Druck beruht – die Duma hatte zwischenzeitlich öffentlich mit einem Aufruf an den Generalprokurator die strafrechtliche Verfolgung der Organisatoren gefordert<sup>36</sup> – oder auf der eigenen Überzeugung des Gerichts ist offen; in jedem Fall wurde das geltende russische Recht nicht angewandt. Mit Blick auf das Verständnis von Rechtsstaatlichkeit wiegt allerdings der apodiktisch, ohne jede weitere Begründung gegebene Verweis auf das gegen die Organisatoren eingeleitete Strafverfahren noch schwerer. Denn implizit bedeutet diese Aussage des Urteils, dass der Staat nur selektiv Grundrechtsschutz gewährt. Für die Rechte derer, die sich in ihren religiösen Gefühlen verletzt fühlen, tritt der Staat ein. Die Rechte derer, deren künstlerisches Werk und Eigentum zerstört worden ist, bleiben ohne Schutz.

Nun ist der zugrunde liegende Grundrechtskonflikt mit Sicherheit nicht leicht zu lösen; man denke rechtsvergleichend etwa an so berühmte Prozesse wie das Verfahren gegen George Grosz wegen des Bildes „Maul halten und weiter dienen“ vor dem Reichsgericht in der Weimarer Zeit.<sup>37</sup> Strafvorschriften, die die Verunglimpfung von religiösen Be-

<sup>33</sup> Martyšin (aaO FN 24), S. 11.

<sup>34</sup> Vgl. oben FN 1.

<sup>35</sup> Die Vorschriften sind auch auf deutsch zugänglich; vgl. Strafgesetzbuch der Russischen Föderation. Deutsche Übersetzung und Einführung von Friedrich-Christian Schroeder, 2. Auflage 2007.

<sup>36</sup> Vgl. den Beschluss der Staatlichen Duma der Föderalen Versammlung der R.F. vom 12.2.2003 N 3627-III GD „Über den Antrag der Staatlichen Duma der Föderalen Versammlung der R.F. an den Generalprokurator der R.F. V.V. Ustinov im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausstellung „Vorsicht Religion!““, SZRF 2003, Pos. 721.

<sup>37</sup> Vgl. RG St 64, 121; vgl. dazu Bernhard von Becker, „Gegen Grosz und Genossen“ – Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz, NJW 2005, S. 559 ff.

kenntnissen unter Strafe stellen, gibt es in einer Vielzahl von Rechtssystemen.<sup>38</sup> Nach rechtsstaatlichem Grundverständnis sind Grundrechtskonflikte zum Ausgleich zu bringen. Es ist sicher begründbar, dem Schutz der religiösen Gefühle den Vorrang vor der Kunstfreiheit einzuräumen, ebenso wie der Konflikt auch zugunsten der Kunstfreiheit gelöst werden kann. Prämisse aber hat zu sein, dass die Grundrechte nicht wertgebunden interpretiert werden dürfen. Gerade dies aber war die sozialistische Konzeption. Von den Freiheitsgrundrechten durfte man „in Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung“ jederzeit Gebrauch machen.<sup>39</sup> Damit wurde ein bestimmter intellektueller Bewegungsradius für das Denken ebenso wie für den künstlerischen Ausdruck vorgegeben. Wer sich außerhalb dessen bewegte, war nicht mehr geschützt. Gerade in diese Richtung aber geht die Entwicklung in Russland, nunmehr nicht mehr im Namen des Sozialismus, sondern im Namen der russischen Kultur. Wer – und dies ist implizit die Botschaft des Urteils „Vorsicht Religion!“ – für die russische Kultur, die durch die unangefochtene Autorität des Herrschers, die orthodoxe Religion und die „Sakralisierung des Staates“ geprägt ist,<sup>40</sup> Partei ergreift, hat mehr Grundrechtsschutz vom Staat zu erwarten als derjenige, der eben jene traditionellen Werte in Frage stellt. Damit werden Grundrechte zweckgebunden interpretiert und selektiv negiert. Dies kommt in dem Urteil in dem gegen die Organisatoren der Ausstellung wegen der „Erregung von Hass oder Feindschaft sowie Herabsetzung der Menschenwürde“ eingeleiteten Verfahren explizit zum Ausdruck. Während über etwa dreißig Seiten ausgeführt wird, wie sehr die religiösen Gefühle der orthodoxen Gläubigen durch die Exponate der Ausstellung verletzt wurden, wird der grundrechtliche Schutz der Künstler in einem Satz abgetan: „Bei der Einschätzung der Meinungen der Sachverständigen der Verteidigung ... geht das Gericht davon aus, dass sie geäußert worden sind, ohne Art. 17 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verfassung der R.F. zu berücksichtigen.“<sup>41</sup> In Art. 17 Abs. 3 der russischen Verfassung heißt es: „Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.“ Diese Aussage passt allerdings auf beide Seiten des Konflikts; das Gericht aber bringt sie nur zugunsten der einen Partei ins Spiel. Die zweite zitierte Verfassungsbestimmung verbietet Propaganda oder Agitation, die sozialen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hass und Feindschaft schürt. Wie weit religionskritische Kunst möglich ist ohne diese Schwelle zu erreichen, wird nicht thematisiert.

Damit wird deutlich, dass die russische Verfassung, die sich bei der Festlegung von Grundrechten und Rechtsstaatlichkeit im Wesentlichen als Import westeuropäischen Gedankenguts darstellt, nicht an andere Vorgaben angepasst, aber unter einem bestimm-

<sup>38</sup> Vgl. z.B. im deutschen Recht den elften Abschnitt des StGB, der die „Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“, zum Gegenstand hat.

<sup>39</sup> Vgl. z.B. die Formulierung des Rechts auf Redefreiheit (Art. 50) in der sowjetischen Verfassung von 1977.

<sup>40</sup> Vgl. die Analyse von Jenő Szűcs, Die drei historischen Regionen Europas, Frankfurt 1994, S. 58 f., I.S. Šapovalov, Nekotorye teoreticheskie aspekty formirovanija rossijskogo pravosoznaniija (Einige theoretische Aspekte der Bildung eines russischen Rechtsbewusstseins), Gosudarstvo i Pravo 2005, Nr. 4, s. 84 ff, S. 87; zur Bedeutung der orthodoxen Religion für die Identitätsbildung vgl. auch Nikolas K. Gvosdev, Religious Freedom: Russian Constitutional Principles – Historical and Contemporary, in Brigham Young University Law Review 2001, S. 511 ff.; vgl. auch die Präambel zu dem Gesetz „Über die Freiheit des Gewissens und religiöser Vereinigungen“ von 1997, in dem explizit auf die besondere Rolle der Orthodoxie in der Geschichte Russlands, für Spiritualität und Kultur hingewiesen wird.

<sup>41</sup> Das Urteil des Bezirksgericht von Tagansk vom 28.3.2005 ist im Internet abrufbar unter <http://religion.sova-center.ru/events/> und Rubrik „sobytija“ (Ereignisse) 31.3.2005; der unmittelbare Aufruf (<http://www.sakharov-center.ru/exhibitionhall/religion.files/prigovor280305.doc>) ist dagegen nicht mehr möglich, Stand 26.11.2007.

ten Prisma interpretiert wird. Implizit werden Kategorien von „gut“ und „böse“ eingeführt, die die Entscheidung bei Grundrechtskonflikten vorbestimmen. Dem entspricht die in der juristischen Literatur und politischen Publizistik geäußerte Kritik an dem Menschenbild der als „westlich“ charakterisierten Grundrechtsdoktrin. Die Idee von der Selbstverwirklichung des Einzelnen wird als „individualistisch“, „egoistisch“ und „unmoralisch“ kritisiert. Es sei nicht so wichtig, die eigenen Rechte zu kennen, vielmehr solle man die Rechte der anderen kennen, sich in Selbstgenügsamkeit und Bescheidenheit üben und in die Gemeinschaft einfügen.<sup>42</sup>

In den Worten des nach wie vor höchste Autorität genießenden Schriftstellers Alexander Solschenizyn:

„Keine Verfassungen, Gesetze und Abstimmungen als solche schaffen eine ausgeglichene Gesellschaft, da die Menschen gar nicht anders können, als stur ihre eigenen Interessen zu verfolgen. ... Eine stabile Gesellschaft kann nicht erreicht werden durch die Gleichberechtigung der sich entgegenstehenden Interessen, sondern durch die bewusste Selbstbeschränkung, dadurch, dass wir immer verpflichtet sind, der sittlichen Gerechtigkeit den Vorzug zu lassen.“<sup>43</sup>

Die Tatsache, dass nach der Verfassung die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit eine Einschränkung der Grundrechte rechtfertigen,<sup>44</sup> wird so interpretiert, dass die Interessen der Gemeinschaft Vorrang vor den Interessen des Einzelnen beanspruchen. Was die Interessen der Gemeinschaft sind, wird nicht offen gelassen. An die durch den Bruch mit dem kommunistischen Gedankengut entstandene Leere werden die Werte „gosudarstvennost“ – ein schwer übersetzbarer Begriff, der das Leitbild eines starken und mächtigen Staates umschreibt – und die orthodoxe Religion gesetzt.<sup>45</sup> Unverkennbar knüpft dies an die für die russische Kultur charakteristische „unauflösliche Triade von Autokratie, Orthodoxie und russischem Volk“ an.<sup>46</sup> In der russischen Hymne etwa wird von Russland als „unserem heiligen Reich“ und „der von Gott geschützten Heimat“ gesprochen. In Parenthese sei angemerkt, dass das Russische Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen das diesen Text zur Hymne erklärende Gesetz nicht zur Entscheidung angenommen hat, da den Bürgern mit der Hymne keine konkreten Rechte oder Pflichten auferlegt würden; zur Vereinbarkeit der religiösen Bestimmungen mit der Verfassung selbst hat es nicht Stellung bezogen.<sup>47</sup>

Die orthodoxe Kirche hat im Jahr 2006 eine „Deklaration über die Rechte und Würde des Menschen“ verabschiedet.<sup>48</sup> Danach darf die Realisierung der Freiheit die Existenz des Vaterlandes nicht bedrohen und auch nicht die religiösen und nationalen Gefühle beleidigen. Die „svjatyny“ – wiederum ein schwer übersetzbarer Ausdruck für alles, was

<sup>42</sup> Stellungnahme eines Rechtsanwalts bei einer Tagung der Rechtsanwalts Gilde in Moskau 2007.

<sup>43</sup> Aleksandr Solženicyn, *Kak nam obustroit' Rossiju?* (Wie müssen wir Russland aufbauen?), [http://www.lib.ru/PROZA/SOLZHENICYN/s\\_kak\\_1990.txt](http://www.lib.ru/PROZA/SOLZHENICYN/s_kak_1990.txt).

<sup>44</sup> Vgl. Art. 55 Abs. 3 der russischen Verfassung.

<sup>45</sup> Vgl. Mommsen/Nußberger (aaO FN 1) zur Fortwirkung der zaristischen und sowjetischen Traditionen S. 12 ff.

<sup>46</sup> Vgl. Jenő Szűcs (aaO FN 40), S. 58 f.

<sup>47</sup> <http://religion.sova-center.ru/events/13B7354/14447D7/85E961C> (letzter Zugriff 23.11. 2007).

<sup>48</sup> Der Text ist im Internet abrufbar unter <http://www.mospat.ru/index.php?page=30728> (letzter Zugriff 22.11.2007).

der orthodoxen Kirche heilig ist -, sind, so wird in der Deklaration festgehalten, Werte, die in keiner Weise niedriger einzustufen sind als die Menschenrechte.<sup>49</sup>

Die Verfassung steht dieser einseitigen Wertorientierung im Grunde entgegen, erkennt sie doch die ideologische Vielfalt ausdrücklich an (Art. 13 Abs. 1) und erklärt, die Russische Föderation sei ein weltlicher Staat; es gebe keine Staats- oder Pflichtreligion (Art. 14 Abs. 1). In Art. 2 heißt es, der Mensch, seine Rechte und Freiheiten, sind das höchste Gut. Diese Bestimmung, so wird aber argumentiert, gelte es zu streichen, da sie fälschlicherweise im Sinn eines Vorrangs der Menschenrechte vor anderen Werten – etwa Moral, Sittlichkeit, Gemeinschaft – interpretiert werden könnte.<sup>50</sup> Wörtlich wird ausgeführt: „Die Einfügung dieses Satzes in die Verfassung ist ein eigenartiger Exzess des Liberalismus, die Widerspiegelung einer liberal-demokratischen Euphorie, die das Land und insbesondere die Autoren der Verfassung zu Beginn der 90er Jahre durchlebt haben.“<sup>51</sup>

Nun bleibt aber trotz dieser inneren Umkehr, dieser Abkehr von den Werten und Grundsätzen, die man als „Weltstandards“ importiert hat, der Diskurs im Zeichen der Rechtsstaatlichkeit erhalten. Paradebeispiel dafür ist das Urteil des Verfassungsgerichts zu der gesetzlichen Regelung, wonach die Leichen derjenigen, deren Tod, wie es wörtlich heißt, „eintrat als Ergebnis der Beendigung des von ihnen begangenen terroristischen Aktes“, nicht ihren Angehörigen zur Bestattung zurückzugeben, sondern an unbekanntem Ort zu begraben sind.<sup>52</sup> In diesem Urteil wird lehrbuchartig das gesamte Arsenal westlicher Grundrechtsdogmatik aufgeföhren. Ausführlich erläutert das Gericht das verfassungsrechtliche geschützte Recht des Menschen, nach seinem Tod seinen Wünschen entsprechend beerdigt zu werden, die Würde des Menschen, die über den Tod hinausreicht, die Freiheit des Gewissens. Darüber hinaus geht es explizit auf Eingriffsverbote, staatliche Schutzpflichten und das, was man in der deutschen Grundrechtsdogmatik als Schranken-Schranken bezeichnet, ein. Dieses Argumentationsinstrumentarium läuft aber ins Leere, da es nicht auf den konkreten Fall angewendet wird. Vielmehr heißt es vergleichsweise lapidar, die Interessen der Bekämpfung des Terrorismus könnten unter konkreten historischen Bedingungen besondere Regelungen zum Begräbnis rechtfertigen. Befürchtet wird, die Gräber der Terroristen könnten Wallfahrtsstätten werden, der Propaganda der Ideen der Terroristen dienen und die Geföhle der Angehörigen der Opfer beleidigen. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit findet nicht statt. Es wird nicht unterschieden, ob es um den Schutz der Rechte der Hinterbliebenen oder der toten potentiellen Terroristen geht. Auch wird nicht gesehen, dass die Trauer der Angehörigen als solche ebenso wie das trauernde Gedenken am Grab an sich niemanden gefährdet und auch kein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellen kann. Dann, wenn die Trauer für propagandistische Zwecke genutzt wird, bestehen auch ohne das Verbot der Bestattung ausreichend gesetzliche Regelungen, um dies zu unterbinden. Argumentiert man auf der Grundlage der deutschen Dogmatik und sieht man dabei die Würde sowohl der Hinterbliebenen als auch der Verstorbenen als betroffen an, wären Einschränkungen grundsätzlich ausgeschlossen. Aber auch nach den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof

<sup>49</sup> Vgl. Christian Starck, Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche 2000, in: Stefan Muckel (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat. Festschrift für Wolfgang Röhner zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, S. 821 ff.

<sup>50</sup> O. V. Martyšin, Idejno-političeskie osnovy sovremennoj rossijskoj gosudarstvennosti (Ideen und politische Grundlagen der gegenwärtigen russischen Staatlichkeit), Gosudarstvo i Pravo 2006, Nr. 10, S. 31 ff.

<sup>51</sup> Martyšin (aaO FN 50), S. 35.

<sup>52</sup> Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 28.6.2007, Sobranie Zakonodatel'stva RF 2007, Nr. 27, Pos. 3346.

für die Einschränkung von Grundrechten – in diesem Zusammenhang ginge es um Art. 8 EMRK – entwickelt hat, wäre das Verbot der Herausgabe der Leichen an die Hinterbliebenen nicht „necessary in a democratic society“.

Bemerkenswert ist, dass die Argumentation des Gerichts mit dem Verweis auf eine Reihe von internationalen Dokumenten, etwa eine Empfehlung des Europarats „Combating Terrorism through Culture“<sup>53</sup> angereichert wird. Das russische Verfassungsgericht behauptet, dieses Rechtsdokument sei „logisch verbunden“ mit der Regelung des russischen Bestattungsgesetzes, da auch der Europarat unterstreiche, dass „die extremistische Interpretation von Elementen der Kultur oder Religion, wie der Helden- und Märtyrertod, die Selbstaufopferung, die Apokalypse oder der heilige Krieg sowie säkulare Ideologien (nationalistische und revolutionäre) zur Rechtfertigung terroristischer Akte verwandt werden könnten.“ In Wirklichkeit wird in der Empfehlung aber die Frage der Bestattung von Terroristen weder direkt noch indirekt angesprochen. Vielmehr geht es der Parlamentarischen Versammlung um interkulturellen Dialog und die Frage, wie Terrorismus im Vorfeld durch kulturelle Integrationsmaßnahmen verhindert werden kann. Eine ähnliche Stoßrichtung hat die von dem Verfassungsgericht gleichermaßen zitierte UN Resolution 1624 (2005), die die Staaten zwar auf geeignete und angemessene Maßnahmen im Kampf gegen den Terrorismus verpflichtet, zugleich aber zum Dialog zwischen den Kulturen und Religionen auffordert.<sup>54</sup> Relevant als völkerrechtliche Norm wären die Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht gewesen, die, auch wenn ihre Anwendbarkeit im Kampf gegen den Terror äußerst strittig ist, zumindest einen Mindeststandard im Umgang mit getöteten Feinden markieren und gerade auch die „würdige Bestattung“ vorsehen.<sup>55</sup> Da das Verfassungsgericht in der Tschetschenien-Entscheidung bereits bestätigt hatte, dass das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12.8.1949 zum Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte auf die interne kriegerische Auseinandersetzung in Tschetschenien grundsätzlich anwendbar ist,<sup>56</sup> wäre es zu erwarten gewesen, dass das Gericht argumentativ auf die hier aufgeworfenen Fragen eingeht; diese Problematik wird aber vollständig ausgeblendet. Nach der abweichenden Meinung des Richters Kononov sind die streitgegenständlichen Normen, die die Herausgabe der Leichen der Getöteten an ihre Verwandten verbieten und ein anonymes Begräbnis vorsehen, „unmoralisch und spiegeln die wildesten, barbarischsten und niederträchtigsten Vorstellungen der Vergangenheit“. Sein Sondervotum ist nicht nur eine juristische-argumentative Auseinandersetzung mit der Entscheidung der Mehrheit des Verfassungsgerichts, sondern zugleich eine Anklage gegen eine Entscheidung, die „die moralischen Grundlagen und ethischen Prinzipien“ des Rechts verletzt. Allerdings werden Sondervoten nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 2001<sup>57</sup> nicht mehr in den der Öffentlichkeit zugänglichen Medien, insbesondere in der Tageszeitung *Rossijskaja Gazeta* und im Gesetzblatt *Sobranie Zakonodatel'stva R.F.*,

<sup>53</sup> Vgl. Recommendation 1687 (2004) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 30.9.2005 „Combating terrorism through culture“, <http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta04/EREC1687.htm> (letzter Zugriff 23.11.2007).

<sup>54</sup> Resolution des Sicherheitsrats vom 14.9.2005, <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/510/52/PDF/N0551052.pdf?OpenElement> (letzter Zugriff 23.11.2007)

<sup>55</sup> Vgl. Art. 8 Zusatzprotokoll Nr. 2 zu den Genfer Abkommen vom 12.8.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte. Der Rechtsgedanke findet sich auch in den anderen Genfer Konventionen; vgl. Art. 120 des III. Genfer Abkommens, Art. 130 des IV. Genfer Abkommens.

<sup>56</sup> Vgl. das Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 31.7.1995 (vgl. FN 32). Darin stellt das Verfassungsgericht fest, dass die Regeln des Zusatzprotokolls Bestandteil des Rechtssystems der R.F. sind (Ziffer 6 des Urteils) und hält im Tenor fest, es obliege der föderalen Gemeinschaft, die Gesetzgebung insoweit zu „ordnen“ (Ziffer 6 des Tenors).

<sup>57</sup> Vgl. die Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes vom 15.12.2001, SZ RF 2001 Nr. 7 Pos. 607.

abgedruckt, sondern nur mehr in dem in kleiner Auflage erscheinenden Bulletin des Verfassungsgerichts „Vestnik Konstitucionnogo Suda“.

Auch die Entscheidung des russischen Verfassungsgerichts zum Verbot der Bestattung von Terroristen durch ihre Angehörigen bestätigt so den Befund, dass nicht nur bestimmte Handlungen, sondern auch bestimmte Menschen – hier Terroristen und ihre Angehörigen –, *a priori* außerhalb des vom Staat gewährten Grundrechtsschutzes gestellt werden. Wieder geht es nicht um eine Abwägung widerstreitender Rechtspositionen, sondern um eine selektive Negation. Dies zeigt, dass Rechtsstaatlichkeit zwar zur Losung geworden war, aber nie verinnerlicht wurde.

#### IV. Die Bedeutung des Beispiels „Russland“ für Globalisierung und Rechtstransfer

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Schlüsse sich aus derartigen Entscheidungen für das Thema „Globalisierung und Rechtstransfer“ ziehen lassen.

Es ist eine Plattitüde festzustellen, dass die Rezeption von Begriffen wie „Rechtsstaat“, selbst wenn es wörtliche Übersetzungen gibt – das russische Wort entspricht dem Begriff „Rechtsstaat“, nicht „rule of law“ –, nicht unbedingt zu einer Übernahme der damit verbundenen rechtlichen Gestaltungsmuster in den gesellschaftlichen Beziehungen führt. Die Frage ist, ob sich aus dem russischen Beispiel allgemein Erkenntnisse über kulturelle Widerstände gegen die Rezeption von Rechtsideen gewinnen lassen. Warum ist die Rezeption des rechtsstaatlichen Gedankenguts etwa in Estland, Lettland und Litauen, die gleichermaßen Teile der Sowjetunion waren, so anders?<sup>58</sup>

In der Rechtsvergleichung wird immer versucht, Rechtssysteme in Gruppen zusammenzufassen, wie etwa die Gegenüberstellung des anglo-amerikanischen und des kontinental-europäischen Rechts<sup>59</sup> oder die Ausdifferenzierung von verschiedenen Rechtstraditionen in dem Buch „Legal Cultures of the World“ von Patrick Glenn<sup>60</sup> zeigt. In der Vergangenheit wurde der sozialistische Rechtskreis ausgegrenzt, nie aber das russische Recht, das immer der kontinental-europäischen Kultur zugeschlagen wurde.<sup>61</sup> Die russische Kultur ist eine christliche Kultur, und die Trennlinien werden oftmals gerade nach den großen Religionen gezogen. Dennoch gilt es unterhalb der Ebene der pathetischen Rechtsstaatsrhetorik die zunächst fein wirkenden Unterschiede zu sehen, die im Ergebnis zu einer Verkehrung der Grundideen führen und damit einer Globalisierung der Werte gerade entgegenstehen können.

Es ist eine Sache zu kritisieren, etwa die Überreaktion auf die terroristische Bedrohung und den allgemeinen Etikettenschwindel. Wichtiger aber ist, das eigentliche Problem

<sup>58</sup> Zu einem Vergleich der Probleme der Missachtung des Rechts in postkommunistischen Staaten vgl. Denis J. Galligan, *Legal Failure: Law and Social Norms in Post-Communist Europe*, in: Denis J. Galligan, Marina Kurkchian (Hg.), *Law and Informal Practices – The Post-Communist Experience*, Oxford 2003, S 1-23.

<sup>59</sup> Vgl. z.B. den klassischen Ansatz von Konrad Zweigert/Hein Kötz, *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*, 3. Auflage 1996, René David/Camille Jauffret-Spinozi, *Les grands systèmes de droit contemporains*, 11. Aufl., Paris 2002.

<sup>60</sup> Patrick Glenn, *Legal Cultures of the World*, 3. Auflage, Oxford 2007.

<sup>61</sup> Zu den in der Rechtsgeschichte begründeten Besonderheiten des russischen Rechts vgl. Ekkehard Völkl, *Die Rechtsweltentwicklung in Russland und der Sowjetunion*, in: Wolfgang Fikentscher, *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*, Freiburg 1980, S. 729 ff.

Russlands mit der Rezeption fremden Gedankenguts zu verstehen. Man hat ein Kleid übergezogen, das perfekt geschneidert ist. Es ist schwierig, etwas an der Machart, am Stoff, an der Farbgestaltung auszusetzen. Es hat nur einen Nachteil: Es passt nicht. Wann immer man aber daran reißt und schneidet und näht, setzt man sich der Kritik aus, wie man nur das schöne Stück zerstören könne. Daher kann die Botschaft nicht nur sein, dass der globale Standard „Rechtsstaatsmodell“ in Russland nicht funktioniert. Vielmehr ist es problematisch, dass es die Ideologie der Globalisierung nicht zulässt, sich offen dazu zu bekennen, dass – angeblich – universelle Standards aufgrund bestimmter kultureller Gegebenheiten und Traditionen nicht passen. Für Staaten mit besonderen Rechtstraditionen wie Russland entsteht damit ein Dilemma, da sie nach außen hin bestimmte allgemeine Werte bekennen müssen, diese aber nach innen nicht für allgemein vermittelbar halten. Damit ähnelt die Situation derjenigen, die allzu lange in den sozialistischen Ländern Alltag war: Man sagt das eine, man denkt das andere, und man handelt pragmatisch. Die zynische Haltung gegenüber dem Recht, die Recht und Moral als Antipode sieht, wird damit eher verstärkt als abgeschwächt.<sup>62</sup>

Dabei wäre es naiv zu verkennen, dass die Abwehr gegenüber der Rezeption westeuropäischen juristischen Gedankenguts auch politisch bedingt ist. So ist es sicherlich kein Zufall, dass die Grundrechtskonzeption des Westens insbesondere im Zusammenhang mit den vom Westen unterstützten so genannten farbigen Revolutionen in der Ukraine, Georgien und Kirgistan als „expansionistisch“ diskreditiert wurde.<sup>63</sup> Die Globalisierung wird einerseits als „Element des Fortschritts, der Bewegung zu einer einheitlichen Welt“, andererseits aber auch als „Element der Aufzwingung der Interessen des Westens“ gesehen.<sup>64</sup> Als Beleg für die „unlauteren“ Motive des Westens gerade auch bei der Propagierung demokratischer Werte wird immer das NATO-Bombardement in Serbien herangezogen. So erklärt Alexander Solschenizyn in einem Interview: „Als ich 1994 zurück nach Russland kam, erlebte ich eine Vergötterung der westlichen Welt und der Staatsordnung ganz unterschiedlicher Länder. Sie beruhte nicht auf wirklicher Kenntnis oder bewusster Auswahl, sondern vielmehr auf einer natürlichen Ablehnung des bolschewistischen Regimes und seiner antiwestlichen Propaganda. Diese Stimmung änderte sich nach dem brutalen Nato-Bombardement Serbiens. Es wurde ein dicker schwarzer Strich gezogen, der nicht mehr auszuradieren ist, und ich glaube, er geht durch alle Schichten der russischen Gesellschaft.“<sup>65</sup> Auch dies ist bei der Rechtsvergleichung zu berücksichtigen und vermag manches zu erklären, gerade auch Unterschiede zu den mittlerweile der EU beigetretenen Staaten des Baltikums.

Wichtiger aber als diese politischen Hintergründe ist zu verstehen, worin die eigentlichen Abstoßreaktionen gegenüber den als universell gültig angesehenen Werten bestehen. Es geht um das Missbehagen gegenüber einer Kultur, konkret gegenüber der westlichen Kultur, die ihre Triebkraft in der individuellen Verwirklichung des Einzelnen sieht. Dem wird der Wert der traditionsgebundenen Gemeinschaft gegenübergestellt. Letztlich ist das Beispiel Russland damit nichts anderes als eine Spielart der Auseinandersetzung mit der Moderne. Eine mit dem Begriff der „Moderne“ verbundene kulturoffene Gestal-

<sup>62</sup> Vgl. dazu Marina Kurkchian, *The Illegitimacy of Law in Post-Soviet Societies*, in: Denis J. Galligan, Marina Kurkchian (Hg.), *Law and Informal Practices – The Post-Communist Experience*, Oxford 2003, S. 25–46.

<sup>63</sup> I. E. Kotljar, *Meždunarodnoe pravo i fenomen „cvetnych revoljuacij“ v stranach SNG* (Das internationale Recht und das Phänomen der „farbigen Revolutionen“ in den Ländern der GUS), *Gosudarstvo i Pravo* 2007, Nr. 5, S. 71 ff.

<sup>64</sup> Martyšin (aaO FN 24), S. 9.

<sup>65</sup> Alexander Solschenizyn, *Mit Blut geschrieben*, Interview im Spiegel 30/2007, S. 96 ff. (S. 101).

tung des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft und damit eine Relativierung traditioneller Werte wird im Russland der Gegenwart von der Mehrheit der Menschen abgelehnt. Der Rückgriff auf überkommene Werte und Traditionen und eine besondere „russische“ kulturelle Identität, die sich in Russland trotz der ethnischen Heterogenität der Bevölkerung herausgebildet hat,<sup>66</sup> bedingt aber, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit nur selektiv – soweit es zu einer patriarchalischen, auf klare Wertvorstellungen von „gut“ und „böse“ festgelegte Gesellschaft passt, anzunehmen. Damit war man einem „westlichen“ Rechtsstaatsverständnis, wie die Analyse des Rezeptionsprozesses in Russland zeigt, am Ende des Kalten Krieges näher als in der Gegenwart, mag sich auch der Globalisierungsprozess seither beschleunigt und verdichtet haben. Der „russische Weg“ setzt einer umfassenden Globalisierung des Rechts Widerstände entgegen.

---

<sup>66</sup> Der Befund ist hier durchaus vielseitig, da es einerseits wohl richtig ist, den kulturellen Pluralismus als Kennzeichen der russischen Gesellschaft anzusehen (vgl. N. I. Kočetygova, *Mnogokul'turnost' kak charakternaja čerta rossijskoj gosudarstvennosti*“ (Die Vielfalt der Kulturen als Charakteristikum der russischen Staatlichkeit, *Gosudarstvo i Pravo* 2006, Nr. 11, S. 86-88), andererseits aber gerade die Intoleranz gegenüber insbesondere den aus dem Kaukasus stammenden russischen Bürgern evident ist; vgl. dazu auch die Verurteilung Russlands vom EGMR wegen einer Diskriminierung aufgrund der „ethnischen Herkunft“ in der Entscheidung vom 13.12.2005 *Timishev v. Russia* (Beschwerde Nr. 55762/00; 55974/00). Zum Zusammenleben der verschiedenen Ethnien in Russland in Gegenwart und Geschichte vgl. anschaulich Michael Thumann, *Das Lied von der russischen Erde. Moskaus Ringen um Einheit und Größe*, Stuttgart, München 2002.